

Satzung der SMV des Gymnasiums Wendelstein

Präambel

Diese Satzung regelt die Organisation und Arbeitsweise der Schülerversammlung (SMV) des Gymnasiums Wendelstein. Sie beruht auf den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitwirkung der Schüler/innen, insbesondere den Artikeln 62 bis 64 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

I. Allgemeines

§1 Gültigkeit

Die nachfolgende Satzung ist verbindlich für die Schülermitverantwortung (SMV) des Gymnasiums Wendelstein.

§2 Grundprinzipien der SMV

- (1) Die Arbeit der SMV beruht auf den Grundsätzen der Demokratie, der Transparenz und der Fairness.
- (2) Entscheidungen innerhalb der SMV werden transparent, sachlich und unter Beteiligung der jeweils zuständigen Gremien getroffen.
- (3) Alle Mitglieder der SMV sind gleich zu behandeln. Persönliche Interessen, Gruppendruck oder Benachteiligung dürfen Entscheidungen nicht beeinflussen.
- (4) Betroffene Personen sind vor wesentlichen Entscheidungen anzuhören.
- (5) In Zweifelsfällen ist eine Regelung so auszulegen, dass die Mitwirkung der Schüler/innen gestärkt und ein fairer Ablauf sichergestellt wird.

§3 Mitglieder der SMV

Die SMV setzt sich aus gewählten Schülervertreter/innen sowie aus freiwillig engagierten Schüler/innen zusammen.

Gewählte Schülervertreter/innen sind:

- Klassensprecher/innen bzw. Kurssprecher/innen
- Arbeitskreisleiter/innen
- Schülersprecher/innen
- Tutorensprecher/innen
- Gleichstellungsbeauftragte/r

§4 Aufgaben der SMV

- (1) Die SMV vertritt die Interessen der Schüler/innen des Gymnasiums Wendelstein gegenüber der Schulleitung, dem Kollegium und schulischen Gremien.
- (2) Sie fördert die Mitwirkung der Schüler/innen an der Gestaltung des Schullebens und unterstützt ein demokratisches und respektvolles Miteinander.
- (3) Die SMV wirkt im Rahmen der geltenden Bestimmungen an schulischen Entscheidungen mit und organisiert Projekte und Veranstaltungen im Interesse der Schülerschaft.
- (4) Die SMV informiert die Schülerschaft transparent über ihre Arbeit.

II. Organe der SMV

§5 SMV-Vollversammlung

(1) Stellung

Die SMV-Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der SMV.

(2) Zusammensetzung

Die SMV-Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Schülersprecher/innen,
- den Klassensprecher/innen und Kurssprecher/innen,
- den Tutorsprecher/innen,
- den Arbeitskreisleiter/innen,
- dem/der Gleichstellungsbeauftragte/r.

All diese Mitglieder der SMV sind stimmberechtigt.

(3) Aufgaben

In der SMV-Vollversammlung werden im Vorfeld festgelegte Themen beraten sowie Wahlen und Beschlüsse durchgeführt.

Die Vollversammlung stimmt konkret ab über:

- Wahl von SMV-Schöffen (nur bei §7 Abs 7c, Option B bzw. §6, Abs.4)
- Jährliche Bestätigung der Wahlregularien
- Wahl der Verbindungslehrkräfte
- Änderungen in der SMV-Satzung

(4) Einberufung

Die SMV-Vollversammlung wird von den Schülersprecher/innen einberufen.
Sie kann jederzeit nach Absprache mit der Schulleitung beantragt werden.

Es wird empfohlen, mindestens einmal pro Schulhalbjahr eine SMV-Vollversammlung durchzuführen, damit die aktive SMV über ihre Arbeit und über Geschehnisse im vergangenen Halbjahr berichten kann.

§6 Schülersprecher/innen

(1) Die Schülersprecher/innen vertreten die Schülerschaft des Gymnasiums Wendelstein.

(2) Es gibt stets **drei Schülersprecher/innen**.

(3) Im Falle dreier gleichgeschlechtlicher Schülersprecher/innen muss ein/e andersgeschlechtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r von der Vollversammlung gewählt werden. Diese/r ist vollwertiges SMV-Mitglied und dient hauptsächlich als Ansprechpartner/in und Kommunikator/in.

(4) Die Schülersprecher/innen werden von der gesamten Schülerschaft gewählt (vgl. § 14)

(5) Die Amtszeit der Schülersprecher/in beträgt zwei Jahre.

(6) Der Aufgabenbereich der Schülersprecher/innen erstreckt sich über:

- Die Vertretung der Interessen der Schüler/innen gegenüber der Schulleitung, dem Kollegium und schulischen Gremien
- Das Bindeglied zwischen Schüler/innen und Lehrer/innen
- Die Koordination und Leitung der SMV-Arbeit
- Die Koordination der Arbeitskreise
- Die Leitung und Organisation der SMV-Sitzungen, der Vollversammlung und der SMV-Fahrten
- Die Vertretung der SMV im Schulforum sowie auf schulübergreifenden Veranstaltungen
- Die Vertretung der Schule auf (über-)regionalen Aussprachetagungen
- Außerdem sind die Schülersprecher/innen für die Gleichstellung aller Schüler/innen am Gymnasium Wendelstein zuständig und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(7) Die amtierenden Schülersprecher/innen bilden gemeinsam den Schülerausschuss.

(8) Schülersprecher/innen können jederzeit durch eine mündliche Erklärung gegenüber den Verbindungslehrkräften zurücktreten. (vgl. §14)

§7 Arbeitskreise und Arbeitskreisleiter/innen

- (1) Ein Arbeitskreis ist eine von Schüler/innen gebildete und von der SMV anerkannte Gruppierung mit einem spezifischen Zweck, der der Schülerschaft dient.
- (2) Arbeitskreise können von der beschlussfähigen SMV (vgl. §13) gebildet, zusammengelegt oder mit Zustimmung der Arbeitskreisleiter/innen aufgelöst werden.
- (3) Jeder Arbeitskreis wählt zu Beginn eines jeden Schuljahres (bis zum Ende der Herbstferien) je nach Bedarf ein bis drei Arbeitskreisleiter/innen aus seiner Mitte. Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip und muss zu Beginn jedes Schuljahres neu durchgeführt werden.
- (4) Die Arbeitskreisleiter/innen:
 - koordinieren die Arbeit des jeweiligen Arbeitskreises,
 - vertreten den Arbeitskreis innerhalb der SMV,
 - sind stimmberechtigte Mitglieder der SMV-Vollversammlung.

§8 Klassensprecher/innen

- (1) In jeder Klasse werden zu Beginn des Schuljahres zwei Klassensprecher/innen gewählt. In den Grundkursen der Oberstufe werden Kurssprecher/innen gewählt. Die Wahl erfolgt unmittelbar, frei, gleich und allgemein im Klassen- bzw. Kursverband.
- (2) Die Amtszeit der Klassensprecher/innen und Kurssprecher/innen beträgt ein Schuljahr.
- (3) Klassensprecher/innen und Kurssprecher/innen sind:
 - Mitglieder der SMV-Vollversammlung und sind dort stimmberechtigt,
 - verpflichtet, die Meinung ihrer Klasse bzw. ihres Kurses einzuholen und zu vertreten.
- (4) Abwahl bzw. Neuwahl während des Schuljahres
 - a. Eine Abwahl von Klassensprecher/innen während des laufenden Schuljahres ist nur mit sachlicher Begründung und frühestens drei Monate nach einer Wahl möglich
 - b. Die Abwahl kann ausschließlich auf Antrag der Klasse bei der Klassenleitung erfolgen. Der Antrag muss von mindestens zwei Dritteln der Schüler/innen der Klasse unterstützt und sachlich begründet werden.
 - c. Vor einer Entscheidung ist der betroffene Klassensprecher oder die betroffene Klassensprecherin anzuhören.
 - d. Die Klassenleitung prüft, ob die vorgebrachten Gründe sachlich gerechtfertigt sind und kein Fall von gruppendynamischem Druck oder persönlicher Benachteiligung vorliegt.

- e. Eine Abwahl und anschließende Neuwahl ist nur mit Zustimmung der Klassenleitung zulässig und wird unmittelbar, frei, gleich und allgemein durchgeführt.
 - f. Die Neuwahl erfolgt unmittelbar, frei, gleich und allgemein im Klassenverband.
- (5) Klassensprecher/innen und Kurssprecher/innen können jederzeit durch eine mündliche Erklärung gegenüber der Klassenleitung zurücktreten. Dann findet eine Neuwahl statt.

§9 SMV- Schöffen

- (1) Zur Sicherstellung eines fairen, transparenten und demokratischen Verfahrens werden SMV-Schöffen eingesetzt.
- (2) Die SMV-Schöffen bestehen aus drei Schüler/innen, die nicht dem Schülerausschuss angehören dürfen.
- (3) Die SMV-Schöffen werden von der SMV-Vollversammlung in der letzten Vollversammlung des Schuljahres mit einfacher Mehrheit gewählt und sind ab diesem Zeitpunkt für ein Schuljahr im Amt.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.
- (5) Die SMV-Schöffen werden hinzugezogen:
 - bei Streitfällen über die Auslegung der SMV-Satzung,
 - bei Konfliktfällen im Zusammenhang mit den Wahlen an der Schule
- (6) Die SMV-Schöffen sind in den ihnen zugetragenen Problemstellungen stimmberechtigt.
Ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf den jeweiligen Entscheidungsfall; sie übernehmen keine dauerhaften Leitungs- oder Verwaltungsaufgaben.
- (7) Die SMV-Schöffen sind zu unparteiischem Handeln verpflichtet.

§10 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Es werden in der ersten Vollversammlung des Jahres ein männlicher oder eine weibliche Gleichstellungsbeauftragte/r gewählt, wenn §6 Absatz 3 eintritt.
- (2) Der/die Amtsinhaber/in dient als Ansprechpartner/in und ist dazu angehalten, mit dem Gleichstellungsbeauftragten der Lehrerschaft sowie dem AK-Politik zusammenzuarbeiten. Er/sie gilt als vollwertiges SMV-Mitglied.

§11 Verbindungslehrer/in

- (1) Es gibt immer einen männlichen Verbindungslehrer sowie eine weibliche Verbindungslehrerin.
- (2) Zu den Aufgaben der Verbindungslehrkräfte gehören insbesondere:
 - Die Beratung der SMV und ihrer Organe in organisatorischen und schulpolitischen Fragen,
 - die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von SMV-Veranstaltungen und der SMV-Fahrt,
 - die Begleitung von Wahlen, Verfahren und Konfliktfällen zur Sicherstellung eines fairen und transparenten Ablaufs.
- (3) Die Verbindungslehrkräfte werden von der SMV-Vollversammlung in einer unmittelbaren, freien, gleichen und allgemeinen Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt die weibliche bzw. männliche Lehrkraft betreffend immer abwechselnd in der letzten SMV-Vollversammlung eines Schuljahres.
- (4) Die Amtszeit der Verbindungslehrkräfte beträgt zwei Jahre.
- (5) Tritt eine Verbindungslehrkraft während der laufenden Amtszeit zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus dem Amt aus, so wird das Amt kommissarisch von der verbleibenden Verbindungslehrkraft weitergeführt.
- (6) Eine Neuwahl der vakanten Verbindungslehrkraft erfolgt durch die SMV-Vollversammlung bei der nächstmöglichen Sitzung.
Die neu gewählte Verbindungslehrkraft übernimmt das Amt bis zum Ende der Amtszeit der ausgeschiedenen Verbindungslehrkraft.

III. Wahlen an der Schule

§12 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen und Abstimmungen innerhalb der SMV erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip, fair und transparent. Personenwahlen erfolgen grundsätzlich unmittelbar, frei, gleich und allgemein.
- (2) Sachabstimmungen, insbesondere in der SMV-Vollversammlung, können offen oder mündlich durchgeführt werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Wahl- und abstimmungsberechtigt sind jeweils die in dieser Satzung für das entsprechende Verfahren vorgesehenen Personen oder Gremien.
- (4) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§13 Wahl der SMV-Organe

- (1) Zu Beginn des Schuljahres werden gewählt:
 - die Klassensprecher/innen bzw. Kurssprecher/innen durch die jeweilige Klasse bzw. den jeweiligen Kurs (vgl.§8),
 - die Arbeitskreisleiter/innen durch die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises (vgl. §7),
 - die Schülersprecher/innen durch die gesamte Schülerschaft (vgl.§6 und §14).
- (2) Von der SMV-Vollversammlung werden gewählt:
 - die Verbindungslehrkräfte (vgl. §11),
 - der/die Gleichstellungsbeauftragte/r, sofern die Voraussetzungen vorliegen (vgl.§6 und §10),
 - die SMV-Schöffen (vgl.§9).
- (3) Amtszeit, Wahlverfahren und Zuständigkeiten regeln die jeweiligen Paragraphen dieser Satzung.

§14 Wahl der Schülersprecher/innen

- (1) Zu Beginn jedes neuen Schuljahres werden bis zu den Herbstferien ein bis zwei neue Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher gewählt, sodass die Gesamtzahl stets drei ergibt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Organisation der Wahl obliegt einem Wahlkomitee.

- a. Das Wahlkomitee besteht aus den amtierenden Schülersprecher/innen, den Verbindungslehrkräften sowie maximal fünf weiteren freiwilligen Mitgliedern der SMV.

Freiwillige Mitglieder des Wahlkomitees sind SMV-Mitglieder, die regelmäßig an SMV-Treffen teilnehmen und sich verlässlich in die SMV-Arbeit einbringen.

- (3) Wahlregularien

- a. Der Schülerausschuss legt spätestens vier Wochen vor der Wahl die Regularien des Wahlkampfs schriftlich fest und veröffentlicht diese auf der Schulhomepage.
- b. Nach Beschluss werden sie von den Schülersprecher/innen, den Kandidat/innen und den Verbindungslehrkräften unterzeichnet und erhalten dadurch verbindliche Gültigkeit.

- (4) Kandidaturen müssen bis zu einem in den Wahlregularien festgelegten und der Schülerschaft bekanntgegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Schülerausschuss eingereicht werden.

- (5) Die schriftlich festgelegten Regularien des Wahlkampfs sind von allen Kandidaten/innen zwingend und ohne Ausnahme einzuhalten.
- (6) Vor jeder Wahl haben alle Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der festgelegten Regularitäten (vgl. §14, Abs.3) die Gelegenheit, der Schülerschaft sich und ihr Programm vorzustellen.
- (7) Wird ein Verstoß ein/er Kandidat/in gegen die festgelegten Regularien des Wahlkampfs (vgl. §14, Abs.3) vom Schülerausschuss festgestellt, erfolgt eine Entscheidung über mögliche Konsequenzen gemäß den nachfolgenden Regelungen:
 - a. Der betroffene Kandidat oder die betroffene Kandidatin ist vor jeder Entscheidung anzuhören. Bei der Anhörung müssen sowohl eine neutrale Person (in der Regel eine Verbindungslehrkraft) als auch die SMV-Schöffen anwesend sein, um Fairness und Transparenz sicherzustellen.
 - b. Über eine mögliche Disqualifikation entscheiden die SMV-Schöffen gemäß §6 Abs.4 durch eine einfache Mehrheitsentscheidung.
- (8) Die Wahl erfolgt durch die gesamte Schülerschaft des Gymnasiums.
 - a. Die Wahl findet geheim innerhalb der Klassen bzw. Grundkurse statt.
 - b. Sie wird innerhalb einer Woche in allen Klassen und Kursen durchgeführt.
 - c. Lehrkräfte und Verbindungslehrkräfte sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Das Wahlkomitee zählt die Stimmen aller Schüler/innen aus.
- (10) Der/Die am knappsten gescheiterter Kandidat/in wird bei Zustimmung zum/der Stellvertreter/in, der/die im Falle eines Rücktrittes eines/r der drei Schülersprecher/innen nachrückt.
- (11) Im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens eines/einer Schülersprecher/innen rückt der/die Stellvertreter/in nach und übernimmt das Amt mit allen Rechten und Pflichten bis zur nächsten an der SMV-Vollversammlung stattfindenden Schülersprecherwahl.
- (12) Sollte keine Stellvertretung mehr zur Verfügung stehen oder scheiden zwei oder mehr Schülersprecher/innen aus, sodass die ordnungsgemäße Arbeit der SMV nicht mehr gewährleistet ist, müssen unverzüglich Neuwahlen stattfinden.

IV. SMV-Sitzungen

§15 SMV-Pausen

- (1) Es gibt regelmäßige Treffen der SMV, „SMV-Pause“ genannt.
- (2) Am Anfang des neuen Schuljahres werden die Termine entsprechend den Stundenplänen der Verbindungslehrer/innen und der Schüler/innen festgelegt.
- (3) Die Schülersprecher/innen und AK-Leiter/innen sind verpflichtet, an ihnen teilzunehmen.
- (4) Die Verbindungslehrer/innen werden gebeten, an ihnen teilzunehmen.
- (5) Die Klassensprecher/innen werden gebeten an ihnen teilzunehmen.
- (6) Jede/r Interessierte ist darüber hinaus eingeladen teilzunehmen.
- (7) In den SMV-Pausen wird mündlich über laufende organisatorische Angelegenheiten abgestimmt, sofern diese nicht Wahlen, Satzungsänderungen oder sonstige Beschlüsse betreffen, die der SMV-Vollversammlung vorbehalten sind.

§16 Unregelmäßige Sitzungen

- (1) Es gibt unregelmäßige Sitzungen der SMV, die SMV-Vollversammlung (vgl. §5).

V. Beschlussfähigkeit

- (1) Die SMV ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Schülersprecher/innen beschlussfähig.
- (2) Die SMV-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

VI. Änderung der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung können vom Schülerausschuss oder aus der Mitte der SMV-Vollversammlung jederzeit beantragt werden.
- (2) Die Änderungen müssen der SMV-Vollversammlung transparent und verständlich dargelegt werden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der SMV-Vollversammlung.
- (4) Satzungsänderungen treten mit dem Beschluss der SMV-Vollversammlung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt beschlossen wird.

VII. Zugänglichkeit der Satzung

- (1) Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat das Recht, jederzeit Einsicht in die SMV-Satzung zu nehmen.
- (2) Die aktuelle Fassung der Satzung wird in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Unterschrift der amtierenden Schülersprecher*innen:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Dani Haas' and the second is 'Seifert' with a large flourish. To the right of these signatures is a small, illegible signature and a vertical green line.

Unterschrift der amtierenden Verbindungslehrer*innen:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The first is 'A. BIA' and the second is 'A. Beninger'.